

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Mosel  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Hochscheid  
Az.: 11114-HA 8.1.

54470 Bernkastel-Kues,  
09.07.2020  
Görresstraße 10  
Telefon: 06531-9560  
Telefax: 06531-956103  
  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochscheid Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.08.2020 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 27.03.2020 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege und Bodenlagerflächen:

<u>Gemarkung:</u>	<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Lage</u>
Hirschfeld	120, 121	Talenflur
	110	Aufm Hof
Oberkleinich	103	Tiefenbach oberm Weg
	101	In den alten Ritzen
	102	In den Wasserfeldern
Horbruch	112	Im Grünchen
	113	Im Strunzelt
Hochscheid	132	Im langen Acker/ In der Bucht
	133	In der Steinkaul
	135	Im untersten Grund
	136	Rodeflur
	137	In den Haferwiesen

Die Maßnahmen beziehen sich nur auf den Ausbau oder die Verbesserung vorhandener Wege im Flurbereinigungsverfahren. Angrenzende Flurstücke werden nur zur Angleichung an die ausgebauten Wege in Anspruch genommen.

Der Verlauf der Wege und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in einer Karte in Pink dargestellt. 3. Die Teilnehmergeinschaft Hochscheid wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

tlw. = teilweise

**Gemarkung Hirschfeld:**

**Flur 1** Nr. 3/2 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw.,  
Nr. 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw.

**Flur 2** Nr. 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9/1 tlw.

**Gemarkung Oberkleinich:**

**Flur 1** Nr. 4 tlw., 5 tlw., 13/1 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17/2 tlw.

**Flur 2** Nr. 21 tlw., 24/1 tlw., 25 tlw.

**Flur 3** Nr. 10 tlw., 11 tlw., 13/1 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19/1 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw.,  
Nr. 24 tlw., 26/1 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw.

**Gemarkung Hochscheid:**

**Flur 2** Nr. 38 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 82 tlw.

**Flur 4** Nr. 7/1 tlw., 8 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw.,  
Nr. 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 56, 113 tlw., 114/6 tlw., 114/8 tlw., 114/10 tlw.,  
Nr. 114/12 tlw., 115/2 tlw., 116 tlw.

**Flur 5** Nr. 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw.,  
Nr. 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw.,  
Nr. 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw.,  
Nr. 61 tlw., 62/1 tlw., 62/2 tlw., 63 tlw., 64 tlw.

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 I 2652 (Nr. 50), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **IV. Hinweise**

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die vorläufige Anordnung, die zugehörige Karte sowie die Bestandteile des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) können ebenfalls im Internet unter der Adresse **www.dlr-mosel.rlp.de** → Bodenordnungsverfahren → 11114 Hochscheid → 4. Bekanntmachungen und → 5. Karten eingesehen werden
4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Mosel vom 20.10.2017 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 27.03.2020 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Vorstand wurde mit dem Umlaufbeschluss (in Umlauf gesetzt am 11.05.2020) zu den mit dieser Anordnung vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen informiert und gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR),  
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

zu erheben.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR Mosel** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Service* → *Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter *Service* → *Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

Im Auftrag

(Schwarz)